

Beglaubigte Abschrift

4 T 3/15 LG Bonn
241 XIV(B) 18/14 AG Siegburg



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Str. 46/47,
10178 Berlin -

an dem weiter beteiligt ist:

der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Ausländerangelegenheiten,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,
antragstellende Ordnungsbehörde,

Beschwerdegegner,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Bonn

auf die Beschwerde des Betroffenen vom 29.12.2014, beim Amtsgericht eingegan-
gen am selben Tage, gegen den Haftanordnungsbeschluss des Amtsgerichts Bonn
vom 16.12.2014, nicht zugestellt,

am 2.2.2015

beschlossen:

Der angefochtene Haftanordnungsbeschluss wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass der aufgehobene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden in beiden Rechtszügen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in beiden Rechtszügen werden dem Rhein-Sieg-Kreis auferlegt.

Gründe:

I.

Der Betroffene wurde nach einem ersten Aufenthalt in Deutschland am 27.2.2007 abgeschoben. Nach Begleichung der Abschiebekosten und Befristung des Wiedereinreiseverbots bis zum 26.2.2008 reiste er, der inzwischen eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hatte, am 29.3.2009 mit einem Visum zur Familienzusammenführung erneut ein und erhielt eine Aufenthaltserlaubnis.

Nachdem das Ausländeramt Gelsenkirchen erfahren hatte, dass die Eheleute geschieden worden waren, lehnte es mit Bescheid vom 8.6.2011 eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Betroffenen ab, forderte ihn auf, Deutschland zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung an. Der Betroffene erklärte, ausreisen zu wollen und erhielt eine Grenzübertrittsbescheinigung, die aber nicht zurücklief.

Am 1.1.2012 meldete der Betroffene sich mit einer gefälschten italienischen Identitätskarte in Waldems an. Im März 2013 wurde er in den Niederlanden festgenommen und am 19.3.2013 nach Deutschland zurückgeführt. Dabei wurde aufgedeckt, dass die italienische Identitätskarte gefälscht war, er aber auch einen neuen albanischen Pass besaß. Das Amtsgericht Emmerich verhängte gegen den Betroffenen am 30.8.2013 mit einem Strafbefehl eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz.

Am 13.11.2013 stellte der Betroffene bei der Ausländerbehörde in Dortmund einen Asylfolgeantrag. Da ein Vollstreckungshaftbefehl vorlag, wurde er zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe aus dem Strafbefehl inhaftiert und in die JVA Siegburg gebracht.

Am 24.11.2014 erhielt der weiter Beteiligte die Mitteilung, dass der Betroffene in Siegburg inhaftiert sei. Da das Asylfolgeverfahren noch nicht abgeschlossen war und der weiter Beteiligte befürchtete, der Betroffene werde wegen der Weihnachtsamnestie gegebenenfalls schon vor dem 22.12.2014, dem notierten Strafende, entlassen, beantragte er mit Schriftsatz vom 12.12.2014, gegen den Betroffenen die Sicherungshaft anzuordnen. Auf die Antragsschrift wird Bezug genommen (Bl. 2 ff. d.A.). Zur Prognose der Dauer des Abschiebeverfahrens ist ausgeführt, dass zwischen der EU und Albanien ein Rückübernahmeabkommen bestehe. Es lägen Kopien zweier Pässe des Betroffenen, darunter eines am 14.7.2011 ausgestellten Passes, sowie zwei anlässlich der Abschiebung 2007 ausgestellte albanische Einreisedokumente vor. Die Ausstellung eines Passersatzpapiers sowie eine Abschiebung seien auch ohne Sachbeweise innerhalb von drei Monaten somit grundsätzlich möglich. Aufgrund telefonischer Nachfrage könne ein konkreter Ausblick über die Dauer der Bearbeitung des Asylfolgeverfahrens nicht gegeben werden, da der Aufenthaltsort des Betroffenen zum Zeitpunkt des Anrufes (12.12.2014) nicht bekannt gewesen sei und keine abschließende organisatorische Zuordnung zu einem Einzelentscheider habe vorgenommen werden können. Nach bisheriger Erfahrung sei allerdings in Haftfällen mit einer Entscheidung des Bundesamtes innerhalb von drei Monaten zu rechnen.

Das Amtsgericht ordnete nach Anhörung des Betroffenen, bei dem ihm eine Durchschrift der Antragsschrift ausgehändigt wurde, mit Beschluss vom 16.12.2014 Abschiebesicherungshaft bis zum 16.3.2015 an. Diese Haft wurde nach Beendigung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe im Abschiebegewahrsam des Polizeipräsidenten in Berlin Köpenick vollzogen.

Mit Schriftsatz vom 29.12.2014 legte der Betroffene gegen die Anordnung der Abschiebesicherungshaft Beschwerde ein. Die Beschwerde rügte die örtliche Zuständigkeit des weiter Beteiligten, das Fehlen von Vorbringen im Antrag zur Ausfüllung des Haftgrundes, einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot und eine fehlende Prognose zur Abschiebbarkeit. Wegen der Einzelheiten wird auf die Beschwerdeschrift, Bl. 34 ff. d.A., Bezug genommen.

Am 13.1.2015 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem weiter Beteiligten mit, dass ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt werde.

Der weiter Beteiligte hat im Beschwerdeverfahren sein Vorbringen zum Haftgrund und zur Prognose der Dauer des Abschiebeverfahrens ergänzt und vertieft. Auf die Schriftsätze vom 8.1.2015, Bl. 44 ff. d.A. und vom 19.1.2015, Bl. 71 ff. d.A., wird Bezug genommen.

Am 21.1.2015 setzte der weiter Beteiligte den Vollzug der Abschiebungshaft aus und beantragte die Aufhebung der Haftanordnung.

II.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 58, 59 FamFG statthaft, auch im Übrigen zulässig und in der Sache mit dem Hilfsantrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung erfolgreich.

Die Haftanordnung ist durch die vom weiter Beteiligten verfügte Haftentlassung in der Hauptsache erledigt. Die Kammer hebt zur Klarstellung den Haftanordnungsbeschluss auf und entscheidet im Übrigen über den hilfsweise für den Fall der Erledigung gestellten Fortsetzungsfeststellungsantrag (§ 62 FamFG).

Dieser ist begründet, weil der Haftanordnungsantrag nicht zulässig war. Ihr fehlte eine nachvollziehbare, auf den Einzelfall abgestellte Prognose der Dauer des Abschiebeverfahrens. Im Antrag ist zwar dargestellt, dass in Form von Kopien von dessen früheren Einreisepapieren Identitätsnachweise für den Betroffenen vorliegen, die anschließende Prognose, dass die Dauer des Abschiebeverfahrens drei Monate nicht überschreiten wird, stellt aber auf diese Besonderheiten nicht ab. Angaben zu dem für die Durchführung der Abschiebung (Flugbuchung, Durchführung des Fluges) erforderlichen Zeitraum fehlten insgesamt. Dem Amtsgericht war daher verwehrt, eine auf diese Besonderheiten des Falles abgestimmte Hafthöchstdauer zu bestimmen.

Im Übrigen war der Haftgrund des § 62 Abs. 3 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz nicht gegeben, weil der Bescheid der Stadt Gelsenkirchen vom 8.6.2011, in welchem dem Betroffenen nach Ablehnung seines Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Abschiebung angedroht wurde, zwar einen Hinweis darauf enthält, dass er einen Wohnungswechsel oder ein Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage anzeigen müsse, die erforderliche Belehrung über die Folgen eines Verstoßes gegen eine solche Auflage aber vermissen lässt (vgl. BGH, Beschluss vom 9.6.2011, V ZB 16/11 Tz 5). Ausführungen zu einem anderen Haftgrund enthält die Antragsschrift nicht.

Es spricht zwar vieles dafür, dass die Mängel der Antragsschrift durch den ergänzenden Vortrag des weiter Beteiligten im Beschwerdeverfahren ausgeräumt sind; dies würde aber nur für die Zukunft wirken. Darüber, ob die weitere Haft aufgrund

des ergänzenden Vorbringens und einer ergänzenden Anhörung des Betroffenen durch die Kammer gerechtfertigt wäre, war aber wegen Beendigung der Inhaftierung durch den weiter Beteiligten nicht mehr zu entscheiden.

Die Kammer weist daher nur ergänzend darauf hin, dass sie im Falle einer Entscheidung geprüft hätte, ob der Haftgrund des § 62 Abs. 3 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz gegeben war. Sie hätte insoweit zu prüfen gehabt, ob dieser Haftgrund unter den in Artikel 15 Abs. 1 b) der Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) normierten Haftgrund der Umgehung oder Behinderung der Vorbereitung der Rückkehr oder des Abschiebungsverfahrens subsumiert werden kann; die Richtlinie geht insoweit über das Dublin-III-Abkommen hinaus, das nur den Haftgrund der Fluchtgefahr kennt. Eine Legaldefinition der Umgehung oder Behinderung der Vorbereitung der Rückkehr oder des Abschiebungsverfahrens kennt die Richtlinie – im Gegensatz zur Legaldefinition der Fluchtgefahr (in Artikel 3 Nr. 7) – nicht.

Ein Anlass zur Zulassung der Rechtsbeschwerde besteht nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 83 Abs. 2, § 430 FamFG, Art. 5 Abs. 5 EMRK analog.

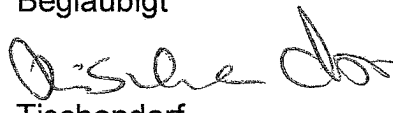
Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 5.000,- Euro (§ 36 Abs. 2 und 3 GNotKG).

Dr. Haller

Rohlfs

Richarz

Beglaubigt


Tischendorf
Justizsekretärin

